

*Artikel 7:*

Wenn sich der Wohnort des früheren Eigentümers und seiner Familie in dem Umkreis des nationalisierten Unternehmens befindet und wenn seine Evakuierung im Interesse des Unternehmens liegt, beschliesst der Ministerrat auf Grund eines begründeten Berichtes des Ministers für Industrie und Handwerk die Nationalisierung des Wohnhauses des Eigentümers und seine Evakuierung.

In diesem Falle wird der frühere Eigentümer und seine Familie eine geeignete Wohnung erhalten, wenn er keine ausserhalb des Umkreises des Unternehmens besitzt.

*Artikel 8:*

Als zu dem nationalisierten Betriebe gehörig betrachtet und auf seine Rechnung überwiesen werden alle Kredite, Guthaben aus laufenden und anderen Konten, sowie alle Rechtstitel und anderen Werte, die in Banken und anderen Instituten auf den Namen der Firmeninhaber, ihrer Ehegatten oder Abkömmlinge deponiert sind, ausgenommen, wenn der Betreffende beweist, dass er dieses Vermögen durch seine persönliche Arbeit erworben hat oder dass es aus anderen Quellen als dem Betrieb stammt.

Die Kredite und alle anderen Guthaben und Werte, die in Abschnitt I dieses Artikels aufgeführt sind, werden bis zum Tage der endgültigen Festsetzung des gesamten persönlichen Guthabens des früheren Eigentümers des nationalisierten Betriebes, seines Ehegatten und ihrer Nachkommen blockiert.

*Artikel 9:*

Die Nationalisierung des Betriebes erstreckt sich auf alles bewegliche und unbewegliche Gut, sowie auf alle dem Betriebe zustehenden Wirtschaftsrechte wie Diplome, Privilegien, Patente, Genehmigungen, Konzessionen usw.

*Artikel 10:*

Alle während der Zeit vom 1. Januar 1947 bis zum Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geschlossenen Verträge zwischen Ehegatten oder Verwandten (aufsteigender oder absteigender Linie, zweiten und dritten Grades und Angeheiratete) werden als ungültig erklärt, wenn eine der Parteien Eigentümer oder Gesellschafter des nationalisierten Betriebes ist und wenn diese Urkunden dazu ansetzen, die Interessen des Staates zu schädigen.

Alle Verträge, die in der Zeit vom 1.1.1947 bis zum Tage der Inkraftsetzung dieses Gesetzes von dem nationalisierten Betrieb abgeschlossen wurden und den Verlauf der Nationalisierung verhindern oder stören, werden für ungültig erklärt, ganz gleich, mit wem die Verträge abgeschlossen wurden.

*Artikel 11:*

Der Staat übernimmt die Passiva des nationalisierten Betriebes nur bis zur Höhe seiner Aktiva.

Der Staat und folglich der nationalisierte Betrieb, übernimmt keine Verpflichtungen, die sich ergeben aus:

- a) Geschäften, die nicht zur normalen Tätigkeit des Betriebes gehören;
- b) illegalem Handel oder Spekulationen;
- c) nicht angegebener Zahlungsunfähigkeit;
- d) Verträgen oder Kaufverträgen, die zwischen dem Betrieb und den Mitgliedern seiner Verwaltung oder mit seinen Eigentümern nach dem 1. Januar 1947 abgeschlossen wurden;
- e) Verträgen und Verkäufen, die zwischen Ehegatten, Verwandten (aufsteigender und absteigender Linie, zweiten oder dritten Grades oder Angeheiratete) und Angehörigen abgeschlossen wurden, wenn eine